

SATZUNG der Ortsgemeinde Hupperath

über die
Festlegung von Grenzen für die im Zusammenhang bebaute Ortslage

Bereich „Im Hohlweg“

Aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141) in der zuletzt gültigen Fassung in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl S. 153) in der zuletzt gültigen Fassung hat der Ortsgemeinderat Hupperath am 2. Juni 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Auf der Grundlage des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB werden die nachgenannten Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen:

Flur 12, Flurstücke 102/3, 80 und 81, teilweise

Die Einbeziehung der bisherigen Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Hupperath ist in der als Anlage beigefügten Flurkarte festgelegt.

Als zulässige Art der baulichen Nutzung wird die Nutzungsart „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) lt. § 4 der Baunutzungsverordnung vom 23.1.90 (BGBl I S. 132) zuletzt geändert am 22.4.93 (BGBl I S. 466) festgesetzt.

Zur geregelten baulichen Entwicklung und zur Schonung vorhandener Gehölze sind die überbaubaren Flächen durch Baugrenzen zur vorhandenen öffentlichen Verkehrsfläche (Gemeindestraße „Im Hohlweg“) festgesetzt.

Die Flurkarte im Maßstab 1 : 1000 mit den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen nach der Planzeichenverordnung sowie der Festlegung der notwendigen landespflegerischen Ausgleichsmaßnahmen ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Festsetzungen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

1. Die auf den Parzellen 102/3 bzw. 80 und 81 befindlichen Feldgehölze bzw. Hecken (s. zeichnerische Darstellung in der Flurkarte) sind zwingend zu erhalten. Die für die notwendigen Zufahrten zum Hohlweg wegfallenden Gehölze sind auf den mit F1 bzw. F2 bezeichneten Flächen wie folgt zu ersetzen:

Anpflanzung geschlossener Hecken in 5 m Breite aus Bäumen und Sträuchern im 1 x 1 m Verband.

Als Arten können verwendet werden:

Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Feldahorn (*Acer campestre*), Vogelkirsche (*Prunus avium*); Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Hasel (*Corylus avellana*), Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Wildrosen (*Rosa spec.*).

Die Maßnahmen an den mit F1 und F2 bezeichneten Flächen sind in der ersten Pflanzperiode nach Bezugsfertigkeit des jeweiligen Gebäudes durchzuführen. Diese Ausgleichsmaßnahmen sind den Eingriffsgrundstücken zugeordnet.

2. Auf der mit F3 bezeichneten Fläche mit einer Breite von 7 m sind zur Einbindung des Satzungsgebietes in den Landschaftsraum im 10 m-Abstand Hochstammobstbäume zu pflanzen sowie ein extensiv zu pflegender Grünstreifen anzulegen. Auf der mit F3 bezeichneten Fläche ist ab dem 16.06. eines jeden Jahres eine Mahd durchzuführen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Eine Düngung der Fläche ist nur mit Kompost und im Bereich der Baumscheiben zulässig. Die Hochstammpflanzungen dienen gleichzeitig zum Ausgleich der aufgrund der Bebauung auf den Parzellen 80 und 81 zu erwartenden Bodenversiegelungen.
Die nachbarrechtlich notwendigen Abstände der Anpflanzungen von den angrenzenden Flurstücken sind einzuhalten.

§ 3 Festsetzung von siedlungswasserwirtschaftlich notwendigen Maßnahmen


Aus siedlungswasserwirtschaftlichen Gründen werden folgende Festsetzungen zur Oberflächenentwässerung/Rückhaltung gem. § 34 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 1 BauGB getroffen:

- a) Für die Zulässigkeit von Flächenbefestigungen, die die Wasserdurchlässigkeit des Bodens wesentlich beschränken, bleibt § 10 (4) LBauO zu beachten. Für die Rückhaltung/Versickerung unbelasteten Oberflächenwassers auf privaten Grundstücken gelten die Vorgaben des aktuellen Landeswassergesetzes. Demnach ist das anfallende Niederschlagswasser auf den einzelnen Grundstücken zurückzuhalten und zu versickern. Dazu sind primär Rasenflächen u.a. als flache Mulden anzulegen, in die das Regenwasser geleitet wird und über die belebte Bodenzone versickern kann. Ist dies nicht möglich (z.B. wegen fehlender Flächen oder weitgehend undurchlässiger Bodenschichten, kann die Versickerung des Dachwassers über Rigolen, kiesgefüllte Gräben und Gruben sichergestellt werden. Als Fassungsvermögen der Rückhaltegruben oder -gräben werden mind. 50 l/m² Dachfläche festgesetzt.
- b) Ist eine vollständige Versickerung nicht möglich, sollen die og. Systeme einen Überlauf erhalten, über den überschüssiges Niederschlagswasser auf angrenzende Flächen zu leiten ist, wo es breitflächig abfließen und versickern kann. Sind solche Flächen auf oder am Grundstück nicht vorhanden, ist das überschüssige Wasser in die öffentliche Abwasseranlage zu übergeben.
- c) Nebenanlagen wie Stellplätze, Zufahrten, Hofflächen usw. sind mit versickerungsfähigem Material zu verfüllen und mit nicht bodenversiegelnden Materialien wie z.B. Drainpflaster, offenfugigem Pflaster, Rasengittersteinen, Schotterrassen o.ä. zu befestigen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

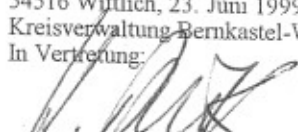
Hupperath, den 2. Aug. 1999


Ortsbürgermeister

Diese Satzung mit anliegendem Lageplan ist gemäß § 34 Abs. 5 i.V. mit § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch am 11.6.1999 der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht, die Satzung wird mit Verfügung vom 23.6.1999 Az: 40.610.13-11/16 genehmigt.

54516 Wittlich, 23. Juni 1999
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
In Vertretung:


(Hermann Brück)

